

Protokoll

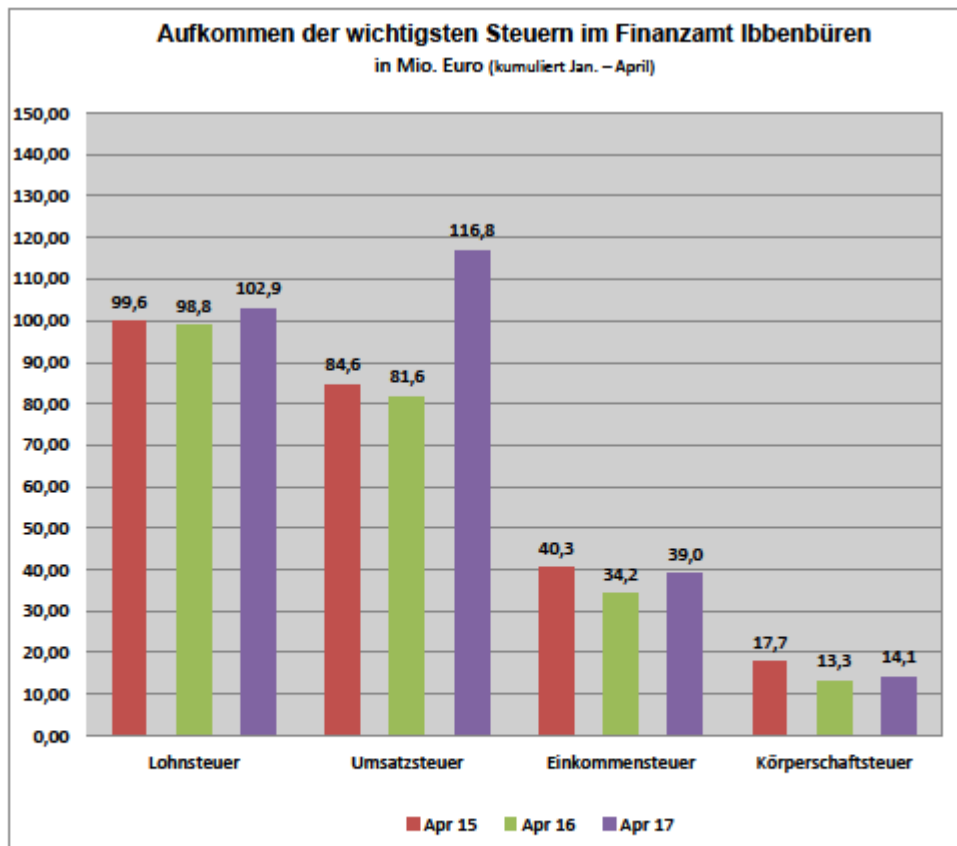
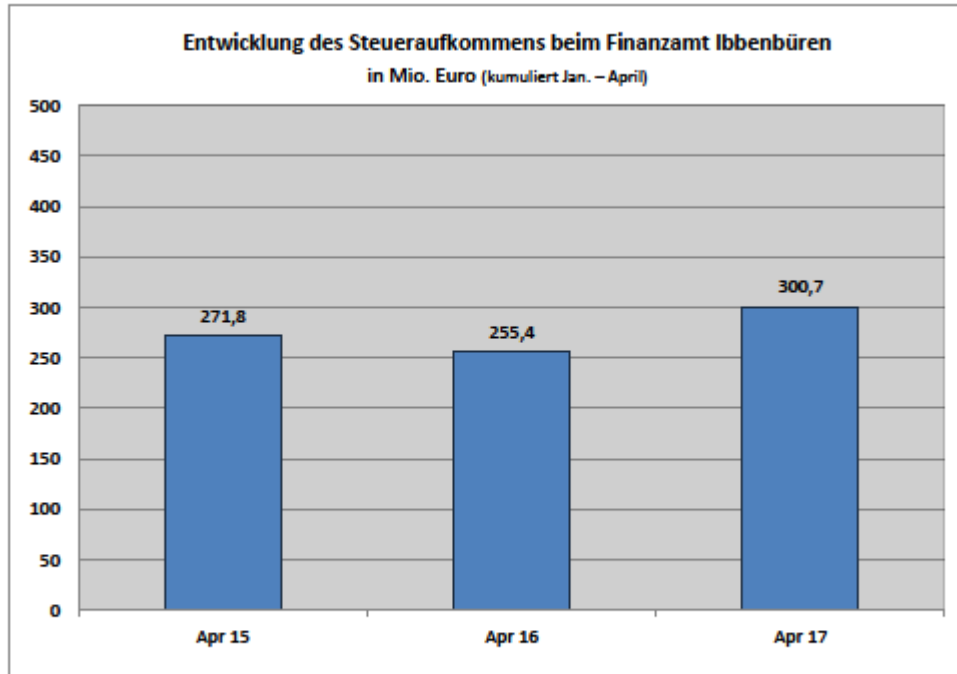
über das Kontaktgespräch mit den Vertretern der rechts- und steuerberatenden Berufe am 16. Mai 2017 im Finanzamt Ibbenbüren



Der Vorsteher des Finanzamts Ibbenbüren, Herr Michael Spielmann, begrüßte die zahlreich erschienenen Steuerberater, namentlich als Ansprechpersonen Frau Inge Möhrke vom Steuerberaterverband und Herrn Franz Konnemann von der Steuerberaterkammer. Er zeigte sich sehr erfreut über die konstant hohe Teilnehmerzahl.

Bevor es in die Besprechung der vorab bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte ging, gab Herr Spielmann einen kurzen Überblick zu den Leistungsdaten des Finanzamts Ibbenbüren.

Die Entwicklung des Steueraufkommens sah in den vergangenen Jahren wie folgt aus (Hinweis: Das Steueraufkommen zum Stand April 2017 ist wesentlich durch einen Einzelfall beeinflusst):



Die durchschnittlich guten Durchlaufzeiten der Steuererklärungen wurden angesprochen und erläutert (Nachrichtlich: In einem bundesweiten Vergleich belegt das FA Ibbenbüren aktuell Platz 3 bei den Durchlaufzeiten).

Das Finanzamt Ibbenbüren beschäftigt aktuell 290 Kolleginnen und Kollegen; ein Drittel der Beschäftigten ist über 55 Jahre alt, ein weiteres Drittel ist unter 30 Jahre alt.

Die Altersstruktur führt in den nächsten 10 Jahren zu rund 100 Altersabgängen.

Genannte Altersabgänge sollen durch ansteigende Zahlen bei Neueinstellungen aufgefangen werden.

Aktuell befinden sich im Finanzamt Ibbenbüren 32 Anwärtinnen und Bewerber in der Ausbildung; davon durchlaufen 24 Kolleginnen und Kollegen die Laufbahn des gehobenen Dienstes (duales Studium); 8 Kolleginnen und Kollegen absolvieren die Ausbildung im mittleren Dienst.

Bei den Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleitern gab es folgende Veränderungen: Herr Rahmlow wechselte zum STRAFFA-FA, Frau Colmer verließ die Finanzverwaltung und wechselte in die Justiz. Als neue Kollegin kam Frau Birgit Temming von der OFD und Herr Jens Hendrich vom FA Detmold.

In „naher“ Zukunft werden Frau Ute Storm, Frau Anne Bosse und Frau Angelika Große-Extermöring in den Ruhestand verabschiedet.

Besondere Ereignisse des vergangenen Jahres: Routine-Prüfung des Landesrechnungshofs über einen Zeitraum von rd. 7 Monaten, die Besuche des Landrats Dr. Effing, des Finanzministers Dr. Walter-Borjans, des Finanzpräsidenten Schmitz von Hülst von der Oberfinanzdirektion NRW und des Bürgermeisters der Stadt Ibbenbüren Dr. Schrammeyer.

Besprechungspunkte:

1. Prüffelder 2017

Herr Peters stellte die Prüffelder für das Jahr 2017 vor. Diese sind:

1. Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g EStG a.F.
2. Hohe Erhaltungsaufwendungen bei VuV
3. Rückgängigmachung der 1%-Regelung durch Fahrtenbuchmethode
4. Fälle des Zuzugs aus dem Ausland
5. Unterhaltsaufwendungen nach § 33 a EStG in bestimmten Fällen

2. Anhörung nach § 91 AO – Rückblick auf die Vortragsveranstaltung der Steuerberaterkammer

Herr Spielmann berichtete von einer Fachdiskussion zu diesem Thema bei der Steuerberaterkammer Münster am 08.03.2017 und gab für das FA Ibbenbüren folgende Hinweise:

- grundsätzlich geregelt in § 91 Abs. 1 S. 1 AO, aber als Sollvorschrift ausgestaltet,
- im Veranlagungsmassenverfahren ist eine konsequente vorherige Anhörung auch im Interesse der Arbeitsbelastung von Steuerberatungen nicht sachgerecht und bei automatisierten Freigaben ohne inhaltliche Prüfung auch nicht umsetzbar.
- Heilung einer an sich gebotenen Anhörung ist bis zum Abschluss des finanzgerichtlichen Verfahrens möglich, § 126 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 AO, so dass ein endgültiger Rechtsverlust nicht eintritt.
- Abweichungen von erklärten Sachverhalten mit erheblicher steuerlicher Auswirkung sollen im Veranlagungsverfahren mit dem Stpfl./Steuerberater geklärt werden, bei weniger bedeutenden Abweichungen reicht die Erläuterung im Steuerbescheid, die dann aber auch erfolgen soll. Wertgrenzen gibt es hierzu nicht.
- Das Finanzamt wird hierauf in entsprechenden Informationsveranstaltungen amtsintern nochmals hinweisen.

3. Vollmachtsdatenbank

Herr Peters stellte die Funktionsweise der Vollmachtsdatenbank 2.0 vor, die seit dem 18.04.2017 landesweit freigeschaltet ist. Hierüber kann der komplette Vollmachtsinhalt in einem Arbeitsschritt an die Finanzverwaltung übermittelt werden, sofern das mit BMF-Schreiben vom 01.08.2016 bekannt gegebene Vollmachtmuster verwandt wird. Die Übermittlung der Vollmacht erfolgt an die bei der Steuerberaterkammer schon vorhandene Datenbank. Über eine Schnittstelle werden eingehende Vollmachten von dort an die Finanzverwaltung weitergeleitet. Mit der elektronischen Übermittlung an die Beraterkammer wird neben der generellen Bevollmächtigung auch der Antrag auf Freischaltung für die Steuerkontenabfrage sowie das Belegabrufverfahren gestellt. Damit entfällt sowohl die bisherige Papiervollmacht für die Kontoabfrage als auch der bisher erforderliche elektronische Registrierungsantrag zum Belegabrufverfahren. Elektronisch übermittelte Vollmachten werden in den meisten Fällen automatisch in die verschiedenen Finanzamtssysteme eingepflegt und die Freischaltung der Kontoanfrage wie auch des Belegabrufverfahrens erfolgt innerhalb weniger Tage. Zuordnungskriterium ist bei natürlichen Personen immer die ID-Nr., allerdings ist es zweckmäßig die für den jeweiligen Mandanten zugehörigen Steuernummern mit anzugeben. Bei Ehegatten ist die Übermittlung einer Vollmacht für jeden Ehegatten erforderlich. Die Übersendung einer Papiervollmacht an das Finanzamt erübrigt sich künftig. Es bleibt aber bei der gesetzlichen Regelung, dass die vom Mandanten unterschriebene Vollmacht auf Verlangen dem Finanzamt vorzulegen ist. Mit der Vollmachtsdatenbank 2.0 ist es möglich, auch Unternehmensvollmachten an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Auch erfolgt hierüber die Freischaltung der Steuerkontenabfrage.

Bis etwa Ende Juli werden sukzessive auch bereits elektronisch übermittelte alte Vollmachten in das System der Finanzverwaltung eingepflegt. Da diese nicht unbedingt dem neuen Vollmachtmuster entsprechen und in vielen Fällen daher nicht automatisch in das Finanzamtssystem eingepflegt werden können, kann es vermehrt zu Rückfragen seitens der Bearbeiter des FA wegen der Gültigkeit von Vollmachten bei den Steuerberatern kommen.

4. Kassenführung: Konsequenzen aus dem Auslaufen der Übergangsregelung betr. die Aufzeichnung der einzelnen Geschäftsvorfälle – allgemeine Hinweise

Zum 31.12.2016 läuft die Übergangsfrist des [BMF-Schreibens vom 26.11.2010](#) (BStBl. I 2010 S. 1342) aus.

Danach sind ab 01.01.2017 nur noch Datenverarbeitungssysteme (z. B. Registrier- und PC-Kassen, Taxameter, Wegstreckenzähler, Waagen mit Registrierkassenfunktion und ähnliche Geräte) einzusetzen, die alle aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten **einzeln** aufzeichnen sowie **unveränderbar** und **vollständig** speichern (vgl. dazu auch das BMF-Schreiben vom 14.11.2014 (BStBl. I 2014,1450 ff)([GoBD](#))).

Bis zum 31.12.2016 bestand die Möglichkeit, alte Geräte, die den Anforderungen nicht entsprachen, weiterhin in den Betrieben einzusetzen; Softwareanpassungen und Speichererweiterungen hatten jedoch mit der Maßgabe zu erfolgen, dass die konkretisierten gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.

Die Betriebsprüfung wird bei Prüfung der Zeiträume ab 2017 verstärkt prüfen, ob die eingesetzten Geräte diesen Anforderungen entsprechen.

Soweit die Steuerpflichtigen – weiterhin - eine offene Ladenkasse führen, ist der Einhaltung der Ordnungskriterien in Betriebsprüfungen besonderes Augenmerk zu schenken. Nachrichtlich wird verwiesen auf einen [Artikel von Herrn Richter am FG a.D. Hermann Pump in der Fachzeitschrift "Die steuerliche Betriebsprüfung"](#) 2017 S. 150 ff. Darin geht es um die "Nachteile" einer offenen Ladenkasse unter Berücksichtigung der Einzelaufzeichnungs- und Belegpflichten“.

Des Weiteren wurde auf § 146a Abs. 1 S. 2 AO (Pflicht zum Schutz elektronischer Aufzeichnungssysteme durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung) hingewiesen.

Kassenführung bei Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG

Eine Verpflichtung zur Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich nicht aus § 4 Abs. 3 EStG. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 UStG i. V. m. den §§ 63 bis 68 UStDV muss der Unternehmer aber Aufzeichnungen zur Feststellung und zur Ermittlung der (Umsatz)Steuer führen. Gemäß § 140 AO lassen sich diese Pflichten auch auf andere Steuerarten übertragen¹. Gemäß § 63 UStDV muss sich ein sachverständiger Dritter in angemessener Zeit einen Überblick über die Umsätze verschaffen können, gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 UStG müssen die vereinnahmten Entgelte - auch Bareinnahmen - einzeln aufgezeichnet werden².

§ 146 Abs. 1 S. 2 AO gilt für den Einnahmeüberschussrechner ebenfalls: Kasseneinnahmen und -ausgaben sind täglich festzuhalten³.

In diesem Urteil wird weiter ausgeführt, dass ein Einnahmeüberschussrechner kein Kassenbuch führen muss und im konkreten Urteilsfall keine Einzelaufzeichnung der Einnahmen verlangt werden könne, da Waren geringen Wertes an eine Vielzahl unbekannter Personen verkauft wurden. Dies entbindet den Steuerpflichtigen aber nicht von der täglichen Pflicht, Kassenberichte zu erstellen, den Kassenstand aufzunehmen und - sofern eine Registrierkasse eingesetzt wird - die Z-Bons aufzubewahren.

Ein Einnahmeüberschussrechner muss also, wie ein Buchführungspflichtiger, Bareinnahmen und Ausgaben nachvollziehbar aufzeichnen, dokumentieren und in einem Kassenbericht erfassen⁴. Erfasst ein Einnahmeüberschussrechner seine Tageseinnahmen in einer Summe, muss auch er das Zustandekommen der Summe bspw. durch einen Kassenbericht nachweisen können⁵.

Der BFH-Beschluss vom 16.02.2006⁶ führt leider gelegentlich zu der irrigen Annahme, dass Einnahmeüberschussrechner allgemein mehr oder weniger von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten befreit seien. Dies ist mitnichten der Fall.⁷

¹ BFH vom 2.3.1982, VIII R 225/80, BStBl II 1984, S. 504

² BFH vom 26.2.2004, XI R 25/02, BFH/NV 2004, S. 858

³ FG Berlin-Brandenburg vom 26.7.2007, 14 K 3368/06 B

⁴ FG Münster vom 20.12.2000, 8 K 4633/97

⁵ BFH vom 13.03.2013, X B 16/12, BFH/NV 2013, 902

⁶ BFH vom 16.02.2006, X B 57/05, BFH/NV 2006, 940

⁷ Becker/Wiethölter in StBp 2006, S. 377 ff. m.w.N.

5. Erfahrungen/Erwartungen zur GoBD (Verfahrensdokumentation, vorgelagerte Systeme)

BMF-Schreiben vom 14.11.2014 bzgl. Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

Zum diesem Themenbereich ist festzustellen, dass hinsichtlich etlicher Ausführungen im o. g. BMF-Schreiben eine gewisse Unsicherheit sowohl auf Seiten der Unternehmer als auch auf Ebene der steuerlichen Beratung vorherrscht. Diese Unsicherheit bezieht sich im Wesentlichen auf die Umsetzung der vom BMF geforderten Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung, insbesondere hinsichtlich elektronischer Bestandteile und der Dokumentation entsprechender Abläufe. Daneben ist der Umgang mit Verstößen gegen einzelne GoBD-Regelungen im Rahmen von Außenprüfungen von besonderem Interesse.

Die Vertreter des Finanzamtes führten dazu aus, dass durch die GoBD keine Änderungen der materiellen Rechtslage bzw. Verwaltungsauffassungen eingetreten sind. Es handelt sich vielmehr um eine Zusammenfassung der „Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)“, der „Grundsätze zum Datenzugriffsrecht und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ sowie der „Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung“. Neben der Zusammenfassung hat zudem eine Aktualisierung hinsichtlich der technischen Entwicklung stattgefunden.

Vor diesem Hintergrund relativiert sich auch die ab 01.01.2015 gesetzte Gültigkeit der GoBD. Eine Vielzahl der Anforderungen - insbesondere auch zur Dokumentation und Prüfbarkeit (Stichwort: Verfahrensdokumentation) - hat ihren Ursprung bereits in den GoBS aus dem Jahre 1995.

Ein besonderer Hinweis erfolgte zur Verantwortlichkeit (GoBD, Rz. 21). Diese liegt ausschließlich und vollumfänglich beim Steuerpflichtigen. Deshalb sollte der gesamte Themenkatalog der GoBD stets einen besonderen Schwerpunkt im Rahmen der laufenden steuerlichen Beratung einnehmen. Dies gilt in ganz besonderem Maße auch für die Begleitung des Kundenverhältnisses des Steuerpflichtigen zum Kassen- und/oder Vorsystemanbieter hinsichtlich sämtlicher Dokumentationsunterlagen zum eingesetzten System.

In diesem Zusammenhang sollte möglichst proaktiv auf die vollständige Verfügbarkeit einer Verfahrensdokumentation, bestehend aus allgemeiner Beschreibung, einer Anwenderdokumentation, einer technischen Systemdokumentation und einer Betriebsdokumentation hingewirkt werden.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Unterlagen hat sich dabei an der Komplexität des eingesetzten Systems zu orientieren (GoBD, Rz. 151-153). Dabei sind Änderungen zu versionieren und eine Änderungshistorie vorzuhalten (GoBD, Rz. 154).

Im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des Finanzgerichts Münster (Urteil vom 29.03.2017, 7 K 3675/13 E, G, U) kommt bei bargeldintensiven Betrieben der Aufbewahrung sämtlicher Programmierprotokolle eine zentrale und gewichtige formelle Bedeutung zu.

In den aktuellen Betriebsprüfungen werden zunehmend auch die eingesetzten DV-Systeme untersucht. Neben den vorgenannten Unterlagen werden dabei regelmäßig auch die Daten der Vorsysteme zwecks Überprüfung angefordert. Die Datenanforderung erfolgt zurzeit regelmäßig erst nach Prüfungsbeginn, um diese möglichst präzise zu formulieren. Durch die regelmäßig erforderliche Einbeziehung des Systemanbieters kann es insofern allerdings u. U. zu Prüfungsunterbrechungen bzw. Verzögerungen kommen. Ggfs. wäre es auch denkbar, zukünftig bereits mit der Prüfungsanordnung die Vorsystemdaten anzufordern, vergleichbar zur elektronischen Buchführung, zumal die meisten eingesetzten Systeme inzwischen über eine Standard-Exportschnittstelle verfügen.

Der Umfang der Datenbereitstellung aus dem eingesetzten System entspricht zunächst dem vom Steuerpflichtigen bzw. über seinen Systemanbieter definierten Erstqualifikationsrecht der zum Datenexport ausgewählten Daten (GoBD, Rz. 161). Sofern im Einzelfall erforderlich, wird durch die Betriebsprüfung eine Übersicht aller im eingesetzten System vorhandenen Tabellen und Datenbankfelder angefordert (GoBD, Rz. 160), die regelmäßig nur der Systemanbieter bereitstellen kann.

Aus den bisherigen Erfahrungen entsprechender Fälle zeichnet sich ab, dass die Überprüfung eingesetzter Kassen-/Vorsysteme ein zeitaufwändiges Prüfungsfeld darstellt. Dies resultiert insbesondere aus dem Umstand, dass für dieses Themenfeld regelmäßig ein weiterer Akteur - nämlich der Systemanbieter - in den Prüfungsablauf einzubeziehen ist. Bei besonders komplexen Systemen besteht für die örtlichen Betriebsprüfungsstellen die Möglichkeit, einen von der OFD NRW eingesetzten Fachprüfer für Datenzugriffsfragen hinzuzuziehen.

Letztendlich geht es bei der Begutachtung des eingesetzten Kassen-/Vorsystems um die Überprüfung der Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit dieses Systems und der Vollständigkeit und Unveränderbarkeit der mit diesem System erzeugten und bis in die Finanzbuchhaltung verarbeiteten (Einnahme-)Daten.

Verstöße gegen einzelne GoBD-Regelungen führen zwar regelmäßig zu einer formell nicht ordnungsmäßigen Buchführung. Dieser formale Mangel muss jedoch nicht in jedem Fall zu einer Verwerfung der gesamten Buchführung als nicht ordnungsgemäß führen, insbesondere wenn ansonsten kein Anlass zu Beanstandungen der Buchführung besteht.

6. Verrechnungen bei erstmaliger getrennter Veranlagung

Verrechnungen bei erstmaliger getrennter Veranlagung

Herr Peters stellte umfassend und plastisch den erheblichen Aufwand dar, den Anträge auf Wechsel der Veranlagungsart im Finanzamt verursachen. Es sind in diesen Fällen regelmäßig neue Steuernummern zu vergeben, geleistete Vorauszahlungen auf die neuen Steuernummern umzubuchen, ggf. bereits durchgeführte Veranlagungen aufzuheben. Dieses ist mit erheblichem Arbeits- und Zeitaufwand verbunden und fehleranfällig. Auch wegen der Vergabe neuer Steuernummern könnte es schnell passieren, dass Verrechnungsanträge bei der dann nicht mehr aktiven Steuernummer abgelegt und somit nicht beachtet würden. Herr Peters bat darum, die Zahl entsprechender Anträge daher möglichst auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

7. Einbeziehung von Einkommensteuervorauszahlungen beim Datenabruf für die vorausgefüllte Steuererklärung

Bei der Elsterkontoabfrage handelt es sich um ein bundeseinheitliches Konsens-Produkt. Eine Verzahnung zum Belegabrufverfahren besteht derzeit nicht. Ob diese Programmleistung ggf. in Zukunft angeboten wird, ist nicht bekannt.

Nächstes Klimagespräch:

Das nächste Klimagespräch wird voraussichtlich im Herbst 2018 stattfinden. Der genaue Termin wird rechtzeitig abgestimmt und auf der Homepage des StBV Westfalen-Lippe e. V. veröffentlicht.

Herr Spielmann bedankte sich für die vielen Beiträge, den offenen Meinungsaustausch und spiegelte seinen Eindruck einer guten, von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenarbeit wieder.

gez. Spielmann